

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT BESONDERE BEDINGUNG

AH816

FREMDENBEBERBERGUNGSBETRIEBE

Anstelle von B 6. EHVB gilt folgende Regelung:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB, des Abschnittes A der EHVB sowie dieser Besonderen Bedingung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus allen mit dem versicherten Risiko zusammenhängenden Rechtsverhältnissen, Eigenschaften und Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer nach den für seinen Betrieb geltenden behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Durchführung von Sport- und Animationsaktivitäten mit erhöhtem Risiko (wie zB. Rafting, Paragleiten).

Der Versicherungsschutz umfaßt insbesondere:

1. Eingebraachte Sachen der Beherbergungsgäste

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung und dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.
- 1.3 Abweichend von Art 7.10.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute an oder mit ihnen entstehen.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
 - 1.4.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 1.4.2 durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, daß Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
- 1.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- 1.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

2. Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge der Beherbergungsgäste

- 2.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - 2.1.1 in betriebseigenen Garagen,
 - 2.1.2 auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - 2.1.3 auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen
 befinden.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1 und 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
 - 2.2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben
 - 2.2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt)
 - 2.2.3 Diebstahl oder Raub
- 2.3 Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 2.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 2.4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden
 - 2.4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör

- 2.4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 2.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 2.7 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67); der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtungen gem. Bundesgesetz vom 16.01.1921 BGBl. Nr. 638 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.
- 3. Sachschäden durch Umweltstörung**
- 3.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist getroffen.
- 3.2 Versicherte Risiken:
Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke.
- 3.3 Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.
- 3.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 3.5 Abweichend von Art 6.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).
- 4. Auslandsdeckung für Europa**
- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
- 4.2 Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.
- 4.3 In Ergänzung zu Art 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
- 4.4 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
- 5. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
- 5.1 Abweichend von A 1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden, sofern die jährlichen Bruttomieteinnahmen ATS 100.000,- (EUR 7.267,28) nicht übersteigen.
- 6. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**
- 6.1 Die besondere Vereinbarung gemäß A 1.1., 2.Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Sportgeräten sind mitversichert.
- 6.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 7. Reine Vermögensschäden**
- 7.1 Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichttrisikos gemäß A 2. EHVB.
- 7.2 B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
- 7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
- 7.3.1 Schäden durch ständige Immissionen (zB Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 7.3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 7.3.3 planender, beratender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 7.3.4 Erklärungen über Lieferfristen;
- 7.3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- 7.3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- 7.3.7 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;

7.3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

7.3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;

7.3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch zB von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

7.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

7.5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

8. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens dieser Fahrzeuge durch Hand.

8.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

8.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

9. Allmählichkeit

9.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

9.2 Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB.

9.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

9.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

10. Mietsachschiäden

10.1 Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

10.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

10.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

11. Bauherrnhaftpflicht

11.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen ATS 3.000.000,- (EUR 218.018,50) nicht überschreiten.

11.2 Voraussetzung ist, daß
 - die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
 - ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
 - der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist.
 Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

11.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. daß die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

11.4 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

- 12.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 12.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 12.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

13. Ansprüche der Arbeitnehmer

- 13.1 Abweichend von A 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
- 13.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.
- 13.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 13.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67)

14. Arbeitnehmergarderoben

- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 14.2 Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 14.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 14.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67)

15. Erweiterte Privathaftpflicht

- 15.1 Für die Firmeninhaber, Geschäftsführer und leitenden Angestellten besteht eine Privathaftpflichtversicherung gemäß B 16. EHVB.
- 15.2 Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.
- 15.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.